

für selbständige Wanderleiteraktivitäten zwischen Wanderleiter (Hubert Lechner) und Gast

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gast (Kunden) und dem Wanderleiter für alle angebotenen Aktivitäten (Wanderungen, Schneeschuhtouren, Trekking, Naturführungen etc.).

1.2 Diese AVB gelten als vereinbart, sobald ein Hinweis darauf (mündlich, schriftlich, per E-Mail oder Website) erfolgt ist und der Vertrag zustande kommt.

2. Abschluss des Vertrages

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Gast und der Wanderleiter gegenseitig die Absicht ausgedrückt haben, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine gemeinsame Aktivität durchzuführen. Dies kann mündlich, per E-Mail, Textnachricht oder über ein Buchungsformular erfolgen. Ein Brief mit eigenhändiger Unterschrift ist nur notwendig, wenn dies von einer Partei ausdrücklich verlangt wird.

2.2 Wenn ein Dienstleister eine Aktivität für eine offene Gruppe von Personen anbietet, so besteht kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Anzahl der Teilnehmer bereits erreicht ist.

2.3 Bei einer Aktivität in einer offenen Gruppe haben die Angemeldeten nur dann einen Anspruch auf Durchführung, wenn die angegebene Mindest-Teilnehmerzahl erreicht wird.

Wird die Mindest-Teilnehmerzahl bis zum Anmeldeschluss nicht erreicht, so informiert der Dienstleister die Angemeldeten umgehend, dass die Aktivität nicht durchgeführt wird. Dabei ist beiderseits keine Entschädigung geschuldet. Alternativ kann der Dienstleister den Angemeldeten anbieten, die Aktivität zu einem höheren Preis durchzuführen. In diesem Fall ist die Aktivität zum höheren Preis durchzuführen, wenn alle Angemeldeten damit einverstanden sind.

2.4 Meldet eine Person weitere Teilnehmer (eine Gruppe) an, so haftet sie für den gesamten Rechnungsbetrag, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3. Qualitätssicherung und Restrisiko

3.1 Der Wanderleiter verpflichtet sich, die Aktivität sorgfältig nach den aktuell geltenden Standards des Berufsstandes (z.B. gemäss SBV / RiskV) und unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte zu planen und durchzuführen.

3.2 Outdoor-Aktivitäten in der Natur und im Gebirge sind mit unvorhersehbaren Risiken verbunden (Wetterumstürze, unwegsames Gelände, Steinschlag, Lawinen etc.). Der Wanderleiter kann trotz sorgfältiger Führung keine absolute Sicherheit garantieren.

Der Gast akzeptiert dieses verbleibende Restrisiko.

4. Mitwirkung des Gastes

4.1 Auskunftspflicht: Der Gast ist verpflichtet, den Wanderleiter im Voraus und von sich aus über alle Aspekte zu informieren, die für die sichere Durchführung der Aktivität relevant sind.

Dazu gehören insbesondere gesundheitliche Einschränkungen, Allergien, Medikamenteneinnahme sowie die aktuelle körperliche Kondition und Erfahrung.

4.2 Weisungen: Der Gast ist verpflichtet, die sicherheitsrelevanten Weisungen des Wanderleiters vor und während der Tour strikt zu befolgen. Bei Nichtbeachtung kann der Wanderleiter den Gast mit sofortiger Wirkung von der Aktivität ausschliessen; ein Anspruch auf Rückerstattung erlischt in diesem Fall.

5. Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz ist vollumfänglich Sache des Gastes. Der Gast ist verpflichtet, selbst für ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz (inkl. Deckung für Rettungs- und Bergungskosten) zu sorgen.

5.2 Dem Gast wird die Mitgliedschaft bei einer schweizerischen Flugrettungsgesellschaft empfohlen (Rega, Air-Glaciers, Air Zermatt)

5.3 Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung wird dem Gast empfohlen.

5.4. Der Wanderleiter verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10 Millionen pro Schadenfall.

6. Programmänderung und Ersatztour

6.1 Lässt das Wetter, die Verhältnisse im Gelände oder die körperliche Verfassung der Teilnehmer die Durchführung der ursprünglich geplanten Tour nicht zu, ist der Wanderleiter berechtigt und verpflichtet, eine angemessene Ersatztour oder ein Alternativprogramm anzubieten.

6.2 Ist der Gast mit dem angebotenen Ersatzprogramm einverstanden, wird die Aktivität zum ursprünglich vereinbarten Honorar durchgeführt. Allfällige bereits angefallene Annullationskosten für Unterkünfte oder Transporte der Originaltour gehen zu Lasten des Gastes.

6.3 Lehnt der Gast die alternative Tour ab, so kann der Wanderleiter eine Absage gemäss Ziff. 7.2 oder einen Abbruch gemäss Ziff. 8 machen.

7. Absage der Aktivität

7.1 Durch den Wanderleiter: Der Wanderleiter kann eine Aktivität absagen, wenn die Verhältnisse (z.B. Unwetter, gesperrte Wege, höhere Gewalt) eine sichere Durchführung verunmöglichen. Bei Absage vor Beginn der Aktivität und ohne Ersatzprogramm wird das bereits bezahlte Honorar vollumfänglich rückerstattet. Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung bestehen nicht.

7.2 Durch den Gast (Annullierung): Sagt der Gast die Aktivität ab, schuldet er dem Wanderleiter das Honorar wie folgt (sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde):

- Bis 30 Tage vor Beginn: Keine Kosten
- 29 bis 15 Tage vor Beginn: 50 % des Honorars.
- 14 bis 0 Tage vor Beginn: 100 % des Honorars.

Bereits entstandene und nicht stornierbare Drittkosten (z.B. Hotelreservierungen, Tickets) sind in jedem Fall vom Gast zu bezahlen.

8. Abbruch, Unterbruch oder Evakuierung

8.1 Abbruch: Muss eine bereits begonnene Aktivität aus Sicherheitsgründen (z.B. Wetterumsturz) oder wegen mangelnder Kondition/Mithilfe des Gastes abgebrochen werden, schuldet der Gast das volle Honorar (100 %).

8.2 Evakuierung: Muss der Wanderleiter aus Sicherheitsgründen eine Evakuierung oder Rettungsaktion einleiten lassen (z.B. wegen plötzlicher Erkrankung oder Erschöpfung des Gastes), so trägt der Gast die dadurch entstehenden Kosten in vollem Umfang. Mehrere Gäste haben die Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

9. Vergütung und Nebenkosten

9.1 Honorar: Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung (vereinbarter Tagessatz oder Pauschalpreis gemäss Ausschreibung).

9.2 Nebenkosten: Im vereinbarten Tagessatz nicht enthalten sind die Spesen des Wanderleiters (Übernachtung, Verpflegung auf Hütten/Hotels, Bergbahnen, Fahrspesen für An- und Abreise, Transporte). Diese Kosten sind direkt vom Gast zu tragen oder werden nach der Tour effektiv abgerechnet. Bei einem Pauschalpreis sind Nebenkosten bereits enthalten oder in der Ausschreibung definiert.

9.3 Anzahlung: Der Wanderleiter kann bei Vertragsschluss eine Anzahlung von bis zu 50 % des Gesamthonorars verlangen, um die Buchung definitiv zu bestätigen.

10. Material

10.1 Der Gast ist für seine persönliche, dem Wetter und der Tour angepasste Ausrüstung (Wanderschuhe, Bekleidung, ggf. Schneeschuhe etc.) selbst verantwortlich. Eine Ausrüstungsliste wird vom Wanderleiter rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

10.2 Stellt der Wanderleiter Sicherheits- oder Spezialmaterial leihweise zur Verfügung, haftet der Gast für grob fahrlässige Beschädigung oder Verlust.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Wanderleiter ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, auch wenn der Auftrag im Ausland erfüllt wird oder wenn der Gast seinen Wohnsitz im Ausland hat.

11.2 Als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Wohnsitz bzw. Geschäftssitz des Wanderleiters.